



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 1992

Nummer 71

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	20. 10. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1718
20510	15. 10. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei	1718
20531	20. 10. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst „Landfriedensbruch und verwandte Straftaten“	1718
2170	15. 10. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen	1719
23236	14. 10. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	1719
7132	10. 10. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen	1726
7861	15. 10. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferstrandstreifen	1726

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
19. 10. 1992	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1726
4. 11. 1992	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr Bek. – Änderungsplanfeststellungsbeschluß zum Planfeststellungsbeschluß vom 18. 12. 1987	1727
12. 10. 1992	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR) I. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 1992	1726
10. 11. 1992	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband Bek. – 1. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der 7. Wahlperiode des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	1728
	Hinweise Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 10. 1992	1729
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 15. 9. 1992	1730

- Plünderungen,
 - gemeingefährlichen Straftaten der in § 126 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 StGB bezeichneten Art,
 - Mitführen von Waffen und verbotenen Gegenständen (§ 53 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 WaffG);
- 2.5 Straftaten nach § 111 StGB, soweit zu einer strafbaren Handlung im Sinne der Nrn. 2.1 bis 2.4 aufgefordert wird.

3 Meldeverfahren

- 3.1 Die Polizeidienststellen melden dem Bundeskriminalamt über das zuständige Landeskriminalamt fernschriftlich die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer der in Nr. 2 bezeichneten Straftat unter Angabe
- des Ereignisses (Kurzdarstellung des Sachverhaltes),
 - des angegriffenen Objektes/Ziels,
 - der Personalien des/der Beschuldigten,
 - des Tatmittels und ggf. benutzten Kraftfahrzeuges
- und versehen das Fernschreiben mit dem Zusatz:
„FS gilt als Meldung Landfriedensbruch. Um Aufnahme in den geschützten INPOL-Fahndungsbestand wird gebeten.“

Das Bundeskriminalamt teilt anhand der von ihm geführten Unterlagen etwaige ergänzende Erkenntnisse oder Zusammenhänge mit.

- 3.2 Ergeben die Ermittlungen oder eine der Polizei bekannte Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts, daß die Gründe, die zur Aufnahme in den Meldedienst geführt haben, nicht zutreffen, so unterrichten die Polizeidienststellen das Bundeskriminalamt hierüber.

4 Verarbeitung des Meldeaufkommens

- 4.1 Die strafrechtlichen Sachverhalte dieses Meldedienstes sind in APIS zu dokumentieren, soweit nach der Errichtungsanordnung APIS zulässig.
- 4.2 Darüber hinaus werden vom Bundeskriminalamt die gemeldeten Personen- und Kfz-Daten in einem geschützten INPOL-Fahndungsbestand gespeichert.
- 4.3 Die Speicherungsfrist im geschützten Fahndungsbestand beträgt längstens 5 Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Erfassung aus Anlaß der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. Nr. 2. Bei Einstellung des Verfahrens, bei Freispruch oder bei Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes im Sinne der Nr. 3.2 erfolgt sofortige Löschung. Bei einem verbleibenden Restverdacht ist die weitere Speicherung nach Einzelfallprüfung möglich.
- 4.4 Das Bundeskriminalamt gibt auf Anfrage Auskunft über Einzelinformationen unter Beachtung von § 15 BDSG und Nr. 5 der Dateienrichtlinien. Die Verpflichtung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKA-Gesetz bleibt unberührt.

5 Freigabe des INPOL-Fahndungsbestandes

- 5.1 Zur Verhütung von Straftaten im Sinne der Nr. 1 wird der geschützte INPOL-Fahndungsbestand bis zur Realisierung eines dezentralen Erfassungssystems durch das Bundeskriminalamt, aus aktuellem Anlaß auf fernschriftliche Anforderung der für den Einsatz zuständigen Polizeidienststelle und mit Zustimmung des Innenministers/-senators des betroffenen Landes, für einen festgesetzten Zeit- und Fahndungsraum zur Abfrage freigegeben.

- 5.2 Bei Übernahme in den Fahndungsbestand ist

- als Ausschreibungsanlaß „Gefahrenabwehr Landfriedensbruch“,
- als Ausschreibungszwecke „Kontrolle soweit nach Polizeirecht zulässig“ vorzusehen.

- 5.3 Bei Antreffen einer ausgeschriebenen Person ist besonders darauf zu achten, ob Gegenstände mitgeführt werden, die eine unfriedliche Teilnahme oder eine Störung der öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges befürchten lassen.

– MBl. NW. 1992 S. 1718.

2170

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 15. 10. 1992 –
II B 2 – 5655.2

Mein RdErl. v. 23. 6. 1992 (MBl. NW. S. 1062/SMBL. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6.5 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - 7 In den Jahren 1992 und 1993 gilt der vorstehende RdErl. mit folgenden Abweichungen:
 - 7.1 Nummer 4.18 gilt in folgender Fassung:
Einsatzleitungen für den Aufbau und Betrieb Mobiler Sozialer Dienste müssen ein Abschlußdiplom in Pädagogik oder die staatliche Anerkennung/ein Diplom in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit vorweisen oder über eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Einsatzleitung von Mobilien Sozialen Diensten verfügen; andere Qualifikationen bedürfen der gesonderten Genehmigung der Bewilligungsbehörde nach vorheriger Abstimmung mit mir.
 - 7.2 Nummer 5.43 gilt in folgender Fassung:
eine Pflegedienstleitung von Sozialstationen nach 4.17 von 6000 DM.
 - 7.3 Nummer 5.44 gilt in folgender Fassung:
Eine vollzeitbeschäftigte Einsatzleitung Mobiler Sozialer Dienste innerhalb des Einzugsgebietes von zwei Sozialstationen von 12000 DM. Vollzeitbeschäftigte Einsatzleitungen müssen in Mobilien Sozialen Diensten tätig sein, die außer der Einsatzleitung noch über mindestens fünf Vollzeit- oder entsprechende sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte verfügen. Für eine teilzeitbeschäftigte Einsatzleitung, die mit mindestens 50% der wöchentlichen Regelarbeitszeit beschäftigt ist, wird ein Zuschuß von 6000 DM gezahlt, wenn der Mobile Soziale Dienst mindestens drei Vollzeit- oder entsprechende sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte umfaßt und im Einzugsgebiet von einer Sozialstation liegt.
2. Die bisherige Nummer 7 entfällt.

– MBl. NW. 1992 S. 1719.

23236

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser- Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 14. 10. 1992 – II A 5 – 190.6

- 1 Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie – LöRüRL)

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft als Technische Baubestimmung (Richtlinie) bauaufsichtlich eingeführt.

- Anlage Die Richtlinie ist als Anlage abgedruckt.
- 2 Zur Anwendung der Richtlinie werden folgende Vollzugshinweise gegeben:
- 2.1 Diese Richtlinie regelt ausschließlich die Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe.
- 2.2 Eine Löschwasser-Rückhalteinrichtung ist nicht erforderlich, wenn wassergefährdende Stoffe unterhalb der Schwellenwerte nach Abschnitt 2.1 der Richtlinie gelagert werden.
- 2.3 Für bauliche Anlagen, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und auf die die Richtlinie nach den Abschnitten 2.2 und 2.3 keine Anwendung findet, ist eine allgemeine Bemessungsregel für Löschwasser-Rückhalteinrichtungen nicht möglich. Sofern für solche Anlagen die Zurückhaltung verunreinigten Löschwassers erforderlich ist, muß über die Anordnung und Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen im Einzelfall entschieden werden.
- 2.4 Der Nachweis ausreichend bemessener Löschwasser-Rückhalteinrichtungen ist durch den Bauherrn zu erbringen. Dieser ist auch für die Angaben zu den Lagermengen und zur Wassergefährdungskategorie der gelagerten Stoffe verantwortlich; einer baurechtlichen Nachprüfung dieser Angaben durch die Behörde bedarf es nicht.
- 3 Behandlung bestehender baulicher Anlagen
- 3.1 Eine Anpassung bestehender baulicher Anlagen an die Anforderungen der Richtlinie kann durch die für das Verfahren zuständigen Behörden nur im Wege der Anordnung im Einzelfall oder im Rahmen von Genehmigungsverfahren für wesentliche Änderungen verlangt werden, wenn dies auf der Grundlage des § 19g Abs. 1 Satz 1, des § 26 Abs. 2 oder des § 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist. Als Rechtsgrundlagen für Anordnungen kommen insbesondere in Betracht
- bei baulichen Anlagen, die dem Genehmigungsverfahren nach der BauO NW unterliegen, § 50 Abs. 1 und Abs. 2 BauO NW, § 58 Abs. 1 BauO NW in Verbindung mit § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) sowie § 82 BauO NW,
 - bei baulichen Anlagen, die dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen, § 17 BImSchG.
- 3.2 Bei Lagern mit Löschwasser-Rückhalteinrichtungen, die bis zum Inkrafttreten der Richtlinie nach
- der TRbF 100 „Allgemeine Sicherheitsanforderungen“ Nr. 5.3 sowie Anlage 1 vom Juli 1987 und Anlage 2 vom März 1989,
 - der TRGS 514 „Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ Anhang I vom September 1987,
 - dem „Brandschutzkonzept für Chemikalienlager im Hinblick auf den Schutz der Gewässer“ des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. (VCI) vom April 1987,
 - den Regeln zur Verbesserung des Brandschutzes in Pflanzenschutzmittellagern“ gemäß Anhang zur IPS-Leitlinie Brandschutz in Pflanzenschutzmittellagern vom Mai 1987 des Industrieverbandes Pflanzenschutz e. V.,
 - dem Entwurf 06/88 der „Richtlinien für den Brandschutz für Lager mit gefährlichen Stoffen“ des Verbandes der Sachversicherer (VdS)
- errichtet oder umgerüstet wurden, ist eine Anpassung an die Richtlinie nicht erforderlich.

- 4 Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen - Anlage 1 zum RdErl. v. 27. 8. 1992 (SMBL. NW. 2323) - ist unter 7 wie folgt zu ergänzen:

Spalte 1: -

Spalte 2: August 1992

Spalte 3: Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie - LÖRüRL)

Spalte 4: -

Spalte 5: MBl. NW. S. 1719/SMBL. NW. 23236

Spalte 6: -

- 5 Weitere Stücke des Musters einer Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) - Fassung August 1992 - sowie der Erläuterungen dazu sind abgedruckt in: Mitteilung, Institut für Bautechnik, Heft 5/92. Das Heft ist erhältlich beim Verlag Ernst und Sohn, 1000 Berlin 31, Hohenzollern-damm 170.

Anlage

**Richtlinie
zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen
beim Lagern wassergefährdender Stoffe
(Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie - LÖRüRL)**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Schutzziel und Bemessungsgrundlagen
- 2 Geltungsbereich
- 3 Begriffe
 - 3.1 Bauliche Anlagen
 - 3.2 Wassergefährdende Stoffe
 - 3.3 Brennbare Flüssigkeiten
 - 3.4 Lagern
 - 3.5 Transportbedingtes Zwischenlagern
 - 3.6 Produktionsgang
 - 3.7 Arbeitsgang
 - 3.8 Lager
 - 3.9 Lagerabschnitt
 - 3.10 Lagermenge
 - 3.11 Lagerguthöhe
 - 3.12 Löschwasser-Rückhalteinrichtungen
 - 3.13 Sicherheitskategorien
 - 3.14 Werkfeuerwehr
- 4 Allgemeine Anforderungen
 - 4.1 Grundanforderungen
 - 4.2 Löschwasser-Rückhalteinrichtungen
 - 4.3 Lagern von Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen
- 5 Lagern von Stoffen in Verpackungen, in ortsbeweglichen Gefäßen und ortsbeweglichen Behältern mit Fassungsvermögen bis 3000 l und als Schüttgüter in Gebäuden
 - 5.1 Allgemeine Anforderungen
 - 5.2 Wände und Decken
 - 5.3 Lagern, Lagermenge, Lagerabschnitt und Löschwasser-Rückhalteinrichtungen
- 6 Lagern von Stoffen in Verpackungen, in ortsbeweglichen Gefäßen und ortsbeweglichen Behältern mit Fassungsvermögen bis 3000 l und als Schüttgüter im Freien
 - 6.1 Allgemeine Anforderungen
 - 6.2 Wände, Abstände, Umfahrten
- 7 Lagern von Stoffen in ortsfesten Behältern sowie in ortsbeweglichen Behältern mit Fassungsvermögen von mehr als 3000 l
- 7.1 Lagern von nichtbrennbaren Flüssigkeiten und von festen brennbaren Stoffen

- 7.2 Lagern von brennbaren Flüssigkeiten
 8 Allgemeine Betriebsanforderungen
 9 Zusätzliche Bauvorlagen

1 Schutzziel und Bemessungsgrundlagen

1.1 Ziel dieser Richtlinie ist der Schutz der Gewässer vor verunreinigtem Löschwasser, das beim Brand eines Lagers wassergefährdender Stoffe anfällt. Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie abgestufte Anforderungen zur Begrenzung der Risiken.

1.2 Auf der Grundlage des Besorgnisgrundsatzes des Wasserrechts (§ 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ist es grundsätzlich erforderlich, das verunreinigte Löschwasser zurückzuhalten. Die dafür zu fordernde Sicherheit muß der jeweiligen Wassergefährdungsklasse adäquat sein. Dem wird entsprochen, wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt sind¹⁾.

Die Richtlinie geht für Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 1 von einer vollständigen Rückhaltung des empirisch belegten Volumens des anfallenden Löschwassers aus. Wegen des höheren Gefährdungspotentials wird für Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 2 ein Sicherheitszuschlag für die Auffangkapazität von 50% und für Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 3 von 100% ange-
 setzt.

1.3 In die Ermittlung des Volumens des zurückzuhaltenden Löschwassers sind die folgenden Parameter eingegangen und finden in der Richtlinie Berücksichtigung:

- Art der Feuerwehr (öffentliche Feuerwehr und Werkfeuerwehr),
- Brandschutztechnische Infrastruktur (Brandmeldeanlage, Feuerlöschanlage),
- Fläche des Lagerabschnitts,
- Lagerguthöhen, Lagerdichte und Lagermenge,
- Art des Lagerns (im Freien, im Gebäude, in ortsbeweglichen Gefäßen, in ortsbeweglichen und ortsfesten Behältern).

Die Parameter dienen ausschließlich der Ermittlung des Volumens des zurückzuhaltenden Löschwassers. Von den Werten der Richtlinie kann abgewichen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis einer ausreichenden Löschwasser-Rückhaltung geführt wird.

1.4 Eine Löschwasser-Rückhaltung für Lager wassergefährdender Stoffe ist nicht erforderlich, wenn

- im Lager ausschließlich nichtbrennbare Stoffe unverpackt oder so gelagert sind, daß die Verpackung und/oder Lager-/Transporthilfsmittel (z. B. Paletten) nicht zur Brandausbreitung beitragen²⁾, und wenn die Bauteile des Lagers aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (Stoffe, die nicht selbständig weiterbrennen, wie z. B. wasserlösliche Farben mit Flammpunkt, jedoch ohne Brennpunkt, stehen hier nichtbrennbaren Stoffen gleich.),
- im Lager im Brandfall nicht mit Wasser sondern ausschließlich mit Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht wird und wenn die Bauteile des Lagers aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

¹⁾ Bezüglich der in dieser Richtlinie zitierten Normen gilt, daß auch Produkte und Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen, anderen technischen Spezifikationen und/oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften technischen Inhalts anderer EG-Mitgliedstaaten entsprechen, sofern das geforderte Sicherheitsniveau gewährleistet wird, d. h. für den Anwendungsfall die Gleichwertigkeit mit der zitierten Norm und die Verträglichkeit mit dieser Richtlinie im Rahmen der Verfahren einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die durch das Institut für Bautechnik erteilt wird, oder einer Zustimmung im Einzelfall, die von den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder gegeben wird, festgestellt und anerkannt wurden.

²⁾ Nicht zur Brandausbreitung tragen solche Verpackungen und Lager-/Transporthilfsmittel bei, die nichtbrennbar sind oder die nur schwer zur Entflammung gebracht werden können und dann nur bei anhaltender Wärmezufuhr mit geringer Geschwindigkeit weiterbrennen. Dabei ist das System aus Lagerhilfsmittel, Packmittel, Packungsform und Zuordnung der Packung zum Packgut zu beachten. Zur Brandausbreitung tragen z. B. nicht bei: Kannen und Kanister aus Metall, Glasflaschen, Metallgitterboxen, Blechcontainer; rieselfähige nichtbrennbare Stoffe in Kunststoff- oder Papiersäcken; anorganische Säuren und Laugen in Kunststoffbehältern.

1.5 Andere Anforderungen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe - Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern (TRGS 514)³⁾ - sowie des Brand- und Explosionsschutzes nach der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten - Allgemeine Sicherheitsanforderungen (TRbF 100)³⁾ - bleiben unberührt.

2 Geltungsbereich

2.1 Diese Richtlinie gilt für bauliche Anlagen (s. Abschn. 3.1), in oder auf denen wassergefährdende Stoffe

- der Wassergefährdungsklasse WGK 1 mit mehr als 100 t je Lagerabschnitt (s. Abschn. 3.9) oder
- der Wassergefährdungsklasse WGK 2 mit mehr als 10 t je Lagerabschnitt oder
- der Wassergefährdungsklasse WGK 3 mit mehr als 1 t je Lagerabschnitt

gelagert (s. Abschn. 3.4) werden.

Werden wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher Wassergefährdungsklasse zusammengelagert, so gilt für die Feststellung, ob die bauliche Anlage dem Geltungsbereich unterliegt,

- 1 t WGK 3-Stoff als 10 t WGK 2-Stoff und
- 1 t WGK 2-Stoff als 10 t WGK 1-Stoff.

Die auf eine Wassergefährdungsklasse umgerechneten Mengen sind zu addieren.

2.2 Diese Richtlinie findet keine Anwendung

- auf die Bereitstellung zur Beförderung, wenn diese binnen 24 Stunden oder am darauffolgenden Werktag erfolgt; ist dieser Werktag ein Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages,
- auf transportbedingtes Zwischenlagern (s. Abschn. 3.5),
- auf Stoffe, die sich im Produktionsgang (s. Abschn. 3.6) oder im Arbeitsgang (s. Abschn. 3.7) befinden.

2.3 Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf das Lagern von

- Stoffen, die bei Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln,
- explosionsgefährlichen Stoffen,
- Druckgasen,
- organischen Peroxiden,
- ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln,
- radioaktiven Stoffen.

3 Begriffe

3.1 Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten auch Lagerflächen und -plätze im Freien.

3.2 Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Sie werden entsprechend ihrer Gefährlichkeit in folgende Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft:

WGK 0: im allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe

WGK 1: schwach wassergefährdende Stoffe

WGK 2: wassergefährdende Stoffe

WGK 3: stark wassergefährdende Stoffe

³⁾ veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

Die Einstufung von wassergefährdenden Stoffen in Wassergefährdungsklassen (WGK) bestimmt sich nach den Vorschriften des Wasserrechts.⁴⁾

3.3 Brennbare Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten sind Stoffe mit Flammpunkt, die bei 35° C weder fest noch salbenförmig sind und bei 50° C einen Dampfdruck von höchstens 3 bar haben. Dieses sind nicht nur Stoffe, die den Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) unterliegen, sondern auch solche brennbaren Flüssigkeiten, die zwar nicht den Bestimmungen der VbF unterliegen, aber unter den im Satz 1 genannten Voraussetzungen einen Flammpunkt besitzen und zur Brandbelastung beitragen,

3.4 Lagern

Lagern ist das Vorhalten von Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

3.5 Transportbedingtes Zwischenlagern

Transportbedingtes Zwischenlagern ist immer dann gegeben, wenn im Verlauf der Beförderung zeitweilige Aufenthalte an Stellen entstehen, die nicht für ein regelmäßiges Bereitstellen bestimmt sind.

3.6 Produktionsgang

Der Produktionsgang umfaßt das gesamte Herstellungsverfahren einschließlich Be- und Verarbeitung innerhalb eines Betriebes oder Werksgeländes. Zum Produktionsgang gehört auch das Bereitstellen der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Ausgangsprodukte, das kurzfristige Abstellen von Zwischen- und Endprodukten sowie die innerbetriebliche Beförderung.

Die für den Fortgang der Arbeit im Produktionsgang erforderliche Menge an Ausgangsprodukten ist in der Regel durch den Bedarf einer Tagesproduktion begrenzt.

Als kurzfristig abgestellt gelten Stoffe nur so lange, wie es sich aus dem Fortgang des Produktionsprozesses verfahrenstechnisch zwingend ergibt. Für Endprodukte soll dieser Zeitraum in der Regel einen Tag nicht überschreiten.

Eine Überschreitung der vorstehend in Satz 3 genannten Mengen und in Satz 4 genannten Zeiträume unterbricht den Produktionsgang und erfüllt den Begriff des Lagerns nach Abschnitt 3.4.

3.7 Arbeitsgang

Der Arbeitsgang umfaßt Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Abfüllen oder Umfüllen, sofern diese Tätigkeiten nicht Bestandteil des Produktionsganges sind.

Die für den Fortgang der Arbeit im Arbeitsgang erforderliche Menge an Stoffen ist in der Regel eingehalten, wenn sie den Bedarf eines Arbeitstages nicht überschreitet.

3.8 Lager

Ein Lager ist ein Gebäude, ein Bereich oder ein Raum in einem Gebäude oder ein Bereich im Freien, das/der dazu bestimmt ist, Stoffe sowie Stoffe in Verpackungen, in ortsbeweglichen Gefäßen und in ortsfesten oder ortsbeweglichen Behältern zum Lagern aufzunehmen.

3.9 Lagerabschnitt

Ein Lagerabschnitt ist der Teil eines Lagers, der

- in Gebäuden von anderen Räumen durch Wände und Decken,

- im Freien durch entsprechende Abstände oder durch Wände getrennt ist.

3.10 Lagermenge

Die Lagermenge ist die Menge aller wassergefährdenden Stoffe zuzüglich aller zur Brandbelastung beitragenden Stoffe in einem Lagerabschnitt.

3.11 Lagerguthöhe

Die Lagerguthöhe ist der Abstand zwischen dem Fußboden und der Oberkante der obersten Lagerguteinheit.

3.12 Löschwasser-Rückhalteinrichtungen

Löschwasser-Rückhalteinrichtungen sind Anlagen, die dazu bestimmt und geeignet sind, das bei einem Brand anfallende verunreinigte Löschwasser bis zu einer Entsorgung aufzunehmen.

Als Löschwasser-Rückhalteinrichtungen gelten offene oder geschlossene Becken, Gruben oder Behälter sowie sonst anders genutzte Räume und Flächen sowie Einrichtungen (wie Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen), sofern diese geeignet sind, verunreinigtes Löschwasser aufzunehmen, wie Auffangräume nach TRbF.

3.13 Sicherheitskategorien

Sicherheitskategorien sind Klassierungsstufen, die sich aus der Art der Feuerwehr, den Anforderungen an die Brandmeldung und der Ausstattung mit einer automatischen Feuerlöschanlage ergeben. Sie werden wie folgt unterschieden:

Sicherheitskategorie K 1:

- öffentliche Feuerwehr
- keine besondere Anforderung an die Brandmeldung

Sicherheitskategorie K 2:

- öffentliche Feuerwehr
- besondere Anforderung an die Brandmeldung

Sicherheitskategorie K 3:

- Werkfeuerwehr
- besondere Anforderung an die Brandmeldung

Sicherheitskategorie K 4:

- öffentliche Feuerwehr oder Werkfeuerwehr und
- automatische Feuerlöschanlage einschließlich automatischer Brandmeldung

3.14 Werkfeuerwehr

Werkfeuerwehr im Sinne dieser Richtlinie ist eine Werkfeuerwehr, die jederzeit spätestens 5 Minuten nach der Alarmierung in mindestens Gruppenstärke die Brandstelle erreicht.

4 Allgemeine Anforderungen

4.1 Grundanforderungen

4.1.1 Bei Lagerabschnitten mit einer zulässigen Lagermenge von nicht mehr als 200 t von Stoffen der Wassergefährdungsklasse WGK 1 ist eine Rückhaltung von Löschwasser nicht erforderlich, wenn die übrigen Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden.

Satz 1 gilt auch für Lagerabschnitte, in denen neben Stoffen der Wassergefährdungsklasse WGK 1 auch Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 2 mit einem Anteil von nicht mehr als 5% gelagert werden. Für die Feststellung der zulässigen Gesamtlagermenge ist dann Abschnitt 2.1, zweiter Absatz, sinngemäß anzuwenden.

4.1.2 Lager im Freien mit einer Größe von mehr als 1 600 m² sollen eine Feuerwehr-Umfahrt haben.

4.1.3 Offene Löschwasser-Rückhalteinrichtungen müssen für die Einsatzkräfte der Feuerwehr erreichbar sein.

⁴⁾ Hinweis:

Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit (VwVwS) vom 9. 3. 1990, Gemeinsames Ministerialblatt S. 113 ff.

Gemäß Entwurf Muster-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Muster-VAWS) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 8. 11. 1990 wird für Anlagen mit Stoffen, deren WGK nicht sicher bestimmt ist, die Anforderungsstufe nach WGK 3 ermittelt.

4.2 Löschwasser-Rückhalteanlagen

- 4.2.1 Zur Aufnahme des verunreinigten Löschwassers ist eine ausreichend bemessene Löschwasser-Rückhalteanlage anzuordnen.⁵⁾
- 4.2.2 Soweit mehreren Lagerabschnitten eine gemeinsame Löschwasser-Rückhaltung zugeordnet wird, richtet sich deren Volumen nach dem größten sich aus den Berechnungen für die einzelnen Lagerabschnitte ergebenden Rückhaltevolumen. Sofern Auffangräume für Stoffe aufgrund von Rechtsvorschriften (nach VbF oder VAWS) als Löschwasser-Rückhalteanlagen mitbenutzt werden können, so müssen deren erforderliche Volumina zu dem Löschwasser-Rückhaltevolumen hinzugerechnet werden.
- 4.2.3 Löschwasser-Rückhalteanlagen sind so anzuordnen oder einzurichten, daß eine Überfüllung rechtzeitig erkannt werden kann.
- 4.2.4 Boden und Wände von Löschwasser-Rückhalteanlagen müssen bis zum Zeitpunkt der Entsorgung ausreichend dicht sein. Dieses gilt als erfüllt z. B. bei der Verwendung von Stahl oder von wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045 mit einer Dicke von 20 cm.
- 4.2.5 Es ist dafür Sorge zu tragen, daß verunreinigtes Löschwasser, welches abgeleitet wird, nicht zur Brandausbreitung beitragen kann.
- 4.2.6 Wird die Verbindung eines Lagerabschnitts zu einer Löschwasser-Rückhalteanlage außerhalb des Gebäudes offen hergestellt, so dürfen die Löschmaßnahmen der Feuerwehr dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4.3 Lagern von Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen

Beim Lagern von Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen bestimmt sich die zulässige Lagermenge, die zulässige Fläche des Lagerabschnitts sowie das Volumen der erforderlichen Löschwasser-Rückhalteanlage nach der jeweils höchsten Wassergefährdungsklasse der Stoffe. Ein Anteil

- von weniger als 1% von Stoffen der Wassergefährdungsklasse WGK 3 in Lagern für Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 2 und
- von weniger als 5% von Stoffen der Wassergefährdungsklasse WGK 2 in Lagern für Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 1

bleibt hierbei unberücksichtigt; Abschnitt 2.1 (Gelungsbereich) bleibt unberührt.

5 Lagern von Stoffen in Verpackungen, in ortsbeweglichen Gefäßen und ortsbeweglichen Behältern mit Fassungsvermögen bis 3000 l und als Schüttgüter in Gebäuden

5.1 Allgemeine Anforderungen

- 5.1.1 In mehrgeschossigen Gebäuden ist in der Sicherheitskategorie K 1, mit Ausnahme des Erdgeschosses, ein Lagern wassergefährdender Stoffe nicht zulässig.
- 5.1.2 Lager der Sicherheitskategorien K 2 und K 3 sind mit automatischen Brandmeldeanlagen auszurüsten.

5.2 Wände und Decken

Die Lagerabschnitte sind gegenüber anderen Lagerabschnitten, anderen Räumen oder Gebäuden durch Wände und Decken in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) abzutrennen; bei Lagerabschnitten mit einer Fläche von mehr als 1600 m² erfolgt diese Abtrennung durch Decken in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) und durch Brandwände.

5.3 Lagern, Lagermenge, Lagerabschnitt und Löschwasser-Rückhalteanlagen

5.3.1 Beim Lagern von Stoffen

- in Blocklagern mit Lagerguthöhen bis zu 4 m,
- in Blocklagern mit Lagerguthöhen bis zu 5 m bei Vorhandensein einer automatischen Feuerlöschanlage,
- in Regallagern mit Lagerguthöhen bis zu 5 m,
- in Block- und Regallagern mit Lagerguthöhen bis zu 6 m, wenn jede Lagerguteinheit von mindestens einer Seite für den Löschangriff der Feuerwehr zugänglich ist und eine Lagerguttiefe von 1,5 m je Lagerguteinheit nicht überschritten wird,
- in Regallagern mit Lagerguthöhen bis zu 40 m bei Vorhandensein einer automatischen Feuerlöschanlage

bestimmen sich für erdgeschossig angeordnete, eingeschossige Lagerabschnitte die zulässige Lagermenge und die zulässige Fläche des Lagerabschnitts nach Tabelle 1.

5.3.2 Für nicht erdgeschossig angeordnete oder für mehrgeschossige Lagerabschnitte ergibt sich in den Sicherheitskategorien K 2, K 3 und K 4 die zulässige Lagermenge und die zulässige Fläche des Lagerabschnitts durch Multiplikation der Werte der Tabelle 1 mit folgenden Abminderungsfaktoren:

- in Gebäuden mit zwei Geschossen: 0,7
- in Gebäuden mit drei Geschossen: 0,6
- in Gebäuden mit mehr als drei Geschossen: 0,5

5.3.3 Beim Lagern von brennbaren Flüssigkeiten, die der VbF unterliegen, bestimmen sich die zulässige Lagermenge und die zulässige Lagerfläche des Lagerabschnitts nach den Regelungen der VbF und den TRbF. Die Bemessung der erforderlichen Löschwasser-Rückhalteanlagen für diese Lager bestimmt sich nach Tabelle 2.

5.3.4 Die Bemessung der erforderlichen Löschwasser-Rückhalteanlagen für Lagerguthöhen bis 12 m bestimmt sich nach Tabelle 2, für Lagerguthöhen über 12 m nach Tabelle 3.

5.3.5 Die Richtlinie berücksichtigt für das Lagern von Stoffen, außer in den Fällen des Abschnitts 7.2, nicht die Anordnung von nichtautomatischen Feuerlöschanlagen. Inwieweit die Anordnung derartiger Anlagen bei der Beurteilung der zulässigen Lagerguthöhe, der zulässigen Lagerfläche, der zulässigen Lagermenge und des erforderlichen Volumens der Löschwasser-Rückhalteanlage begünstigend berücksichtigt werden kann, muß die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Einzelfall entscheiden.

5.3.6 Wird bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten Schaum als Löschmittel erforderlich, kann Abschnitt 7.2.2 sinngemäß angewendet werden.

Tabelle 1: Zulässige Lagermenge und zulässige Fläche von Lagerabschnitten

Sicherheitskategorie	1	2	3	4
	Zulässige Lagermenge sowie zulässige Fläche des Lagerabschnitts bei Lagerdichten von 0,7 bis 1,2 t/m ² für			
	WGK 1 in t bzw. m ²	WGK 2 in t bzw. m ²	WGK 3 in t bzw. m ²	
K 1	200	50	50	
K 2	800	400	200	
K 3	1200	800	600	
K 3 (2 Staffeln)	1600	1000	800	
K 3 (Zug)	2000	1200	1000	
K 4	4000	3000	2400	

Bei einer Lagerdichte unter 0,7 t/m² sind die angegebenen Werte für die Fläche mit dem Faktor 1,3 zu multiplizieren; bei einer Lagerdichte von mehr als 1,2 t/m² sind die angegebenen Werte für die Fläche mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

⁵⁾ Hinweis:

Auf die Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (DABF) „Sicherheitstechnische Anforderungen an ortsfeste Löschwasser-Rückhalte-Einrichtungen in Lagern für brennbare Flüssigkeiten“ (veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt) wird hingewiesen.

Tabelle 2: Ermittlung des Volumens der Löschwasser-Rückhalteinlage bei Lagerguthöhen bis zu 12 m

1	2	3
Fläche des Lagerabschnitts in m ²	Erforderliches Volumen der Löschwasser-Rückhalteinlage für WGK 1 in den Sicherheitskategorien	
	K 1/K 2 in m ³	K 3/K 4 in m ³
25	6	6
50	12	12
75	18	18
100	25	25
150	45	40
200	70	55
250	100	70
300	135	90
400	200	125
500	250	150
600	300	150
700	350	150
800	400	150
900	450	150
≥ 1000	500	150

Beim Lagern von Stoffen der WGK 2 sind die angegebenen Werte für das Volumen mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren, beim Lagern von Stoffen der WGK 3 mit dem Faktor 2.

Ergeben sich aus der tatsächlichen Fläche des Lagerabschnitts Zwischenwerte, so darf bei der Ermittlung des Volumens der Löschwasser-Rückhalteinlage interpoliert werden. Dies gilt auch, wenn die Fläche des Lagerabschnitts weniger als 25 m² beträgt.

Tabelle 3: Ermittlung des Volumens der Löschwasser-Rückhalteinlage bei Lagerguthöhen von mehr als 12 m

Lagerguthöhe in m	Erforderliches Volumen der Löschwasser-Rückhalteinlage für WGK 1 in m ³
12 < h ≤ 18	175
18 < h ≤ 24	225
24 < h ≤ 32	275
32 < h ≤ 40	325

Beim Lagern von Stoffen der WGK 2 sind die angegebenen Werte für das Volumen mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren, beim Lagern von Stoffen der WGK 3 mit dem Faktor 2.

6 Lagern von Stoffen in Verpackungen, in ortsbeweglichen Gefäßen und ortsbeweglichen Behältern mit Fassungsvermögen bis 3000 l und als Schüttgüter im Freien

6.1 Allgemeine Anforderungen

6.1.1 Die Branderkennung und Brandmeldung muß bei Lagern der Sicherheitskategorien K 2 und K 3 durch eine stündliche Kontrolle mit Meldemöglichkeit (wie Telefon, Feuermelder, Funkgeräte etc.) gewährleistet sein; es sei denn, es ist eine nachweislich geeignete automatische Brandmeldeanlage installiert.

6.1.2 Die zulässige Lagermenge und die zulässige Fläche des Lagerabschnitts bestimmen sich nach Abschnitt 5.3 und nach Tabelle 1. Sofern die Lagerflächen während 24 Stunden je Tag ständig betrieben oder nachweislich ständig durch Personen überwacht werden oder wenn eine für das Lagern im Freien nachweis-

lich geeignete automatische Brandmeldeanlage installiert wird, sind die Werte für die Sicherheitskategorie K 2 mit dem Faktor 1,5 und für die Sicherheitskategorie K 3 mit dem Faktor 2,0 zu multiplizieren. Die Werte für die Sicherheitskategorie K 4 gelten nur bei Installation einer für das Lagern im Freien nachweislich geeigneten automatischen Feuerlöschanlage und automatischen Brandmeldeanlage.

6.1.3 Eine Lagerung im Freien liegt auch dann vor, wenn das Lager mit einem Wetterschutzdach versehen ist und folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Zur Belüftung und ungehinderten Brandbekämpfung müssen drei vollflächig offene Seiten vorhanden sein.
- Die Überdachung muß Wärmeabzugsflächen enthalten, die mindestens 50% der Grundfläche betragen.
- Die Überdachung darf nicht wärmedämmend sein.

6.1.4 Die Bemessung der erforderlichen Löschwasser-Rückhalteinlagen bestimmt sich nach Tabelle 2.

6.1.5 Abschnitt 5.3.6 gilt sinngemäß.

6.2 Wände, Abstände, Umfahrten

6.2.1 Die Lagerabschnitte sind gegenüber anderen Lagerabschnitten, Gebäuden oder Nachbargrenzen durch Wände in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) oder durch ausreichend große Abstände nach Abschnitt 6.2.3 abzutrennen

6.2.2 Die Wände nach Abschnitt 6.2.1 müssen die zulässige Lagerhöhe um mindestens 1 m und die zulässige Lagertiefe an der offenen Seite um mindestens 0,5 m überschreiten.

6.2.3 Sind Lagerabschnitte nicht durch Wände nach den Abschnitten 6.2.1 und 6.2.2 abgetrennt, so betragen die nach Abschnitt 6.2.1 erforderlichen Mindestabstände:

- 5 m zwischen Lagerabschnitten mit brennbaren oder nichtbrennbaren Stoffen in nichtbrennbaren Behältern mit einer Größe von mindestens 200 l und bei einer maximalen Lagerhöhe von 4 m,
- 5 m bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage und einer Werkfeuerwehr,
- 5 m bei Vorhandensein einer automatischen Feuerlöschanlage,
- 10 m in allen anderen Fällen.

Größere Mindestabstände, die sich aus anderen Rechtsvorschriften oder technischen Regeln (z.B. TRbF 110 bzw. TRbF 210) ergeben, bleiben unberührt.

7 Lagern von Stoffen in ortsfesten Behältern sowie in ortsbeweglichen Behältern mit Fassungsvermögen von mehr als 3000 l

7.1 Lagern von nichtbrennbaren Flüssigkeiten und von festen brennbaren Stoffen

7.1.1 Für nichtbrennbare Flüssigkeiten in brennbaren Behältern ist für die Flüssigkeit kein zusätzliches Volumen für die Löschwasser-Rückhaltung erforderlich, wenn ein Auffangraum für die Flüssigkeit vorhanden ist.

7.1.2 Für brennbare pastöse Stoffe, die unter erhöhter Temperatur gelagert werden (z.B. Paraffin), und für feste brennbare Stoffe (z.B. organische Stäube) ist im Einzelfall zu entscheiden, ob bzw. welches Volumen zur Löschwasser-Rückhaltung erforderlich ist.

7.2 Lagern von brennbaren Flüssigkeiten

7.2.1 Einrichtungen zur Löschwasser-Rückhaltung sind nicht erforderlich

- für Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind,
- für doppelwandige Behälter aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 100 m³, die mit einem zugelassenen Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

7.2.2 Sofern Auffangräume für brennbare Flüssigkeiten erforderlich sind (nach VbF, VAWS, Prüfbescheid) und diese auch als Löschwasser-Rückhalteanlagen mitbenutzt werden sollen, muß neben dem Fassungsvermögen der Auffangräume für Produktaustritt ein ausreichender zusätzlicher Freiraum zur Aufnahme des Löschwassers sowie des Löschschaumes gegeben sein.

Dieser zusätzliche Freiraum gilt als ausreichend, wenn

- bei Verwendung von Schwerschäum nach DIN 14493 Teil 2 die Höhe eines Auffangraumes den Wert um 30 cm übersteigt, wie er nach TRbF 110 Nr. 7.4 und TRbF 210 Nr. 3.5 zu bemessen ist, oder
- über eine Beschränkung des Füllungsgrades im Behälter oder über eine Messung und Begrenzung des Füllungsgrades mit Alarmauslösung sichergestellt wird, daß ein ausreichender Freiraum - wie vor - bereitgehalten wird, oder
- rechnerisch nachgewiesen wird, daß das Fassungsvermögen ausreicht. Hierzu dient die in Abschnitt 7.2.3 angegebene Formel, in die die Bewertungsfaktoren eingehen.

7.2.3 Der rechnerische Nachweis des erforderlichen Gesamt-Fassungsvermögens V_G von Auffangräumen unter Berücksichtigung der Übernahme der Funktion von Löschwasser-Rückhalteanlagen berechnet sich nach der Gleichung:

$$V_G = V_P + W_L + W_B + V_{Sch} - P - E$$

Darin bedeuten:

- V_G = Gesamt-Fassungsvermögen,
- V_P = Fassungsvermögen für die brennbaren Flüssigkeiten in m^3 gemäß TRbF 110 Nr. 7.4 und TRbF 210 Nr. 3.5,
- W_L = Wassermenge aus dem Löschmittel in m^3 (Schaum nach DIN 14493 Teil 2), multipliziert mit den Bewertungsfaktoren F_G , F_L und F_F (s. Abschn. 7.2.4),
- W_B = Wassermenge in m^3 von der Berieselung (Kühlung) (nach DIN 14495), soweit es mit dem Löschwasser W_L vermischt wird, multipliziert mit den Bewertungsfaktoren F_G , F_L und F_F (s. Abschn. 7.2.4),
- V_{Sch} = Löschschaumvolumen in m^3 bei einem angenommenen 50%igen Zerfall des Schaumes nach DIN 14493 Teil 2,
- P = in benachbarte Auffangräume oder in andere Behälter abgeführte brennbare Flüssigkeiten in m^3 ,
- E = in andere Löschwasser-Rückhalteanlagen abgeleitetes Löschwasser bzw. Wasser aus dem Löschschaum oder getrennt vom Lagergut abgeleitetes, nicht verunreinigtes Löschwasser in m^3 (z. B. über eine Einrichtung nach TRbF 110 Nr. 7.59).

7.2.4 Die Bewertungsfaktoren F_G , F_L und F_F nach Abschnitt 7.2.3 bestimmen sich wie folgt:

Bewertungsfaktor F_G für die Größe der Auffangräume

Fläche in m^2	Bewertungsfaktor
G1 = bis 100	$F_{G1} = 0,8$
G2 = über 100 bis 1000	$F_{G2} = 0,9$
G3 = über 1000 bis 2000	$F_{G3} = 1,0$
G4 = über 2000 bis 5000	$F_{G4} = 1,05$
G5 = über 5000	$F_{G5} = 1,1$

Die Fläche G ist die größte freie Fläche des Auffangraumes (Fläche des Auffangraumes abzüglich der Fläche des bzw. der in ihm aufgestellten Behälter). Bei der Unterteilung eines Auffangraumes durch Zwischenwände oder Wände gelten die Faktoren F_G entsprechend den Teilflächen.

Bewertungsfaktor F_L für Löschart/Feuerlöschanlagen

Löschart/Feuerlöschanlage	Bewertungsfaktor
L1 = mobile Brandbekämpfung	$F_{L1} = 1,1$
L2 = mobile Brandbekämpfung mit automatischer Brandmeldung	$F_{L2} = 1,05$
L3 = halbstationäre nichtautomatische Feuerlöschanlage	$F_{L3} = 1,05$
L4 = stationäre nichtautomatische Feuerlöschanlage	$F_{L4} = 1,0$
L5 = halbstationäre nichtautomatische Feuerlöschanlage mit automatischer Brandmeldung	$F_{L5} = 0,95$
L6 = stationäre nichtautomatische Feuerlöschanlage mit Brandmeldung	$F_{L6} = 0,9$
L7 = stationäre automatische Feuerlöschanlage einschließlich automatischer Brandmeldung	$F_{L7} = 0,8$

Bewertungsfaktor F_F für Brandbekämpfung durch die Feuerwehr

Brandbekämpfung durch die Feuerwehr	Bewertungsfaktor
F1 = öffentliche Feuerwehr	$F_{F1} = 1,1$
F2 = Werkfeuerwehr	$F_{F2} = 1,0$

7.2.5 Wenn im Brandfall Lagergut aus dem Lagerbehälter z. B. in andere Behälter abgeführt werden kann, kann das Volumen der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten um das Volumen P , das während der Dauer des Brandes bzw. der Brandbekämpfung abgeführt werden kann, geringer angesetzt werden. Hierfür ist ein Nachweis zu führen. Die Verringerung des erforderlichen Fassungsvermögens für die brennbaren Flüssigkeiten schafft Raum für das zurückzuhaltende Löschwasser.

In der Regel ist mit einer Brandbekämpfungszeit von 30 Minuten zu rechnen. Bei einem Nachweis im Einzelfall kann auch eine Abbrandrate berücksichtigt werden.

7.2.6 Durch Ableiten von Löschwasservolumen E in andere Löschwasser-Rückhalteanlagen oder Ableiten von nichtverunreinigtem Löschwasservolumen E über dafür geeignete Anlagen kann weiterer Freiraum bereitgestellt werden.

Es kann nur das Volumen E des abgeleiteten Löschwassers angesetzt werden, das während der Dauer des Brandes bzw. der Brandbekämpfung abgeführt wird. Hierfür ist ein Nachweis zu führen. In der Regel ist mit einer Brandbekämpfungszeit von 30 Minuten zu rechnen.

7.2.7 Bei Unterteilung der Auffangräume durch Trennwände dürfen diese in Anlehnung an TRbF 110 Nr. 7.56 in der Höhe nicht mehr als 75% der Höhe der Außenwände betragen. Die Trennwände müssen mindestens so hoch sein wie die erforderliche Schaumschichtdicke. Die Tankwände sind im Volumenbereich $V_G - V_{Sch}$ flüssigkeitsdicht und im Volumenbereich V_{Sch} schaumdicht auszuführen.

8 Allgemeine Betriebsanforderungen

- 8.1 An den Zugängen zu den Lagerabschnitten ist je ein Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Löschwasser-Rückhaltung“ anzubringen.
- 8.2 Auf Verlangen sind den Brandschutzdienststellen Feuerwehrpläne mit Hinweis auf die Löschwasser-Rückhalteanlagen auszuhändigen.

9 Zusätzliche Bauvorlagen

Zusätzlich zu den sonst erforderlichen Bauvorlagen müssen nachfolgende besonderen Angaben gemacht werden:

- Größe der Fläche des Lagerabschnitts und Lagermenge,
- Art der Feuerwehr,
- Art der Feuerlöschanlage,
- Art der Branderkennung und Brandmeldung,
- Maß und Bemessung der Abstände,
- Anordnung, Berechnung und Ausbildung der Löschwasser-Rückhalteanlagen.

- MBl. NW. 1992 S. 1719.

7132

Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 10. 10. 1992 - 313 - 55 - 10 - 11/1992

Mein RdErl. v. 15. 11. 1978 (SMBL. NW. 7132) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

- 2.1 Die Vergütung wird nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Dabei sind als Stundensätze zugrunde zu legen:
 - 2.1.1 für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte DM 165,-
 - 2.1.2 für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte DM 144,-
 - 2.1.3 für übrige Mitarbeiter DM 121,-
 - 2.1.4 Angefangene Viertelstunden sind als volle Viertelstunden zu berechnen.
 - 2.1.5 Daneben wird bei Leistungen, die Prüfungen mit Prüfkraften ab 1000 kN oder Arbeitsinhalten über 100 kNm erfordern, ein Pauschalbetrag in Höhe von 48,- DM je Arbeitsstunde für die Kosten für technische Ausstattung erhoben.

2 Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 1726.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 10. 1992 - II A 3 - 2114/22

Mein RdErl. v. 6. 6. 1990 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuschüsse werden jährlich nach Ablauf des Bewilligungsjahres, spätestens am 30. 9. jeden Jahres, nach vorheriger örtlicher Überprüfung von mindestens 10% der Anträge durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt.

2. In Nummer 7.4 wird nach dem Wort „Zuwendungsbescheid“ ein Punkt gesetzt, und die nachfolgenden Worte werden gestrichen.

3. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 1726.

II.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 19. 10. 1992 - 511 - 12 - 71

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Anerkennung
Speck	Matthias	4352 Herten	2. 6. 1992
Dr. Dames	Wolfgang	4040 Neuss	15. 7. 1992
Hunke	Armin	4355 Waltrop	9. 9. 1992

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Dördelmann	Hubert	4390 Gladbeck	15. 7. 1992
Dr. Gräbsch	Walter	4300 Essen	27. 7. 1992
Schönherr	Horst	4650 Gelsenkirchen	4. 8. 1992

- MBl. NW. 1992 S. 1726.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

I. Nachtragsatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 1992

Vom 12. Oktober 1992

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 22. September 1992 folgende Nachtragsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher DM auf nunmehr DM festgesetzt	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1 771 400	2 511 000	1 127 069 600	1 126 330 000
die Ausgaben	1 731 500	2 471 100	1 127 069 600	1 126 330 000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	-	181 200	181 200
die Ausgaben	40 000	40 000	181 200	181 200

§ 2

Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes der VRR-GmbH für 1992 in Höhe von 7740000,00 DM wird um 902600,00 DM reduziert und auf 6837400,00 DM festgesetzt. Diese Umlage ist gemäß § 12 Abs. 10 der Zweckverbandssatzung von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH waren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile am 31. 12. 1987 wie folgt zu tragen:

Stadt Bochum	777 400,00 DM
Stadt Dortmund	1 183 600,00 DM
Stadt Düsseldorf	1 236 900,00 DM
Stadt Duisburg	847 800,00 DM
Stadt Essen	1 272 400,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	635 900,00 DM
Stadt Hattingen	141 500,00 DM
Stadt Herne	194 200,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	353 500,00 DM
Stadt Witten	194 200,00 DM
	<u>6 837 400,00 DM</u>

(Der Finanzierungsanteil der nicht zum Zweckverband VRR gehörenden kreisangehörigen Städte Hattingen und Witten wird gemäß § 12 Abs. 10 der Zweckverbandssatzung vom Ennepe-Ruhr-Kreis getragen.)

§ 3

§ 6 Abs. 6 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1992, der im Zusammenhang mit der Kürzung der Planungskostenzuschüsse des Landes NW zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Fehlbeitrages der Verbundgesellschaft 1991 eine weitere Sonderumlage in Höhe von 1 568 390,00 DM vorsieht, wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

Die übrigen Vorschriften und die in § 6 Abs. 1, 3, 4, 7 und 8 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992 festgesetzten Umlagen bleiben unverändert.

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung hinsichtlich der Festsetzung der Umlagen in den §§ 2 und 4 und der Streichung der Sonderumlage gemäß § 3 ist vom Regierungspräsident Düsseldorf mit Verfügung vom 5. Oktober 1992 erteilt worden.

★

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Porscheplatz (Zimmer 15.25), innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Essen, den 12. Oktober 1992

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

In Vertretung

Lorenz Ladage

Erster Stellvertreter

- MBl. NW. 1992 S. 1726.

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr

Änderungsplanfeststellungsbeschluß zum Planfeststellungsbeschluß vom 18. 12. 1987

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 4. 11. 1992 -
III C 3-32-02/469

Mit Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 4. 11. 1992 zum Planfeststellungsbeschluß vom 18. 12. 1987 - III C 3-32-02/469-758 c/87 - für den Neubau der A 46 - Selkantsstraße - von Bau-km 53,960 (K 5 n) bis Bau-km 60,200 (L 364) auf dem Gebiet der Städte Heinsberg, Hückelhoven und Erkelenz im Kreis Heinsberg sind die Regelungen in den Abschnitten 1.1.3 und 1.2, Ziffer 6, des Planfeststellungsbeschlusses vom 18. 12. 1987 aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt worden:

„Mit dem Bau der zweiten (südlichen) Fahrbahn darf erst begonnen werden, wenn entweder im Rahmen der Bedarfsplanung der Bundesrepublik Deutschland auch diese zweite Fahrbahn in die Stufe „Vordringlicher Bedarf“ oder eine entsprechende Bedarfsstufe aufgenommen ist oder eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr nach § 6 Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. 6. 1990 - BGBl. I S. 1221 - vorliegt.“

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluß liegt in der

- Stadt Heinsberg**
bei der Stadtverwaltung Heinsberg
- Planungsamt -
Apfelstraße 60
5138 Heinsberg
- Stadt Hückelhoven**
bei der Stadtverwaltung Hückelhoven
- Bauverwaltungsamt -
Parkhofstraße 76
5142 Hückelhoven
- Stadt Erkelenz**
bei der Stadtverwaltung Erkelenz
- Hauptamt -
Johannismarkt 17
5140 Erkelenz

während der für den Publikumsverkehr festgesetzten Dienststunden

und im

Rheinischen Autobahnamt Krefeld
Grenzstraße 140
4150 Krefeld

während der Dienststunden

in der Zeit vom **7. Dezember 1992 bis 21. Dezember 1992**
zu jedermanns Einsicht aus.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 5 VwVfG. NW.)

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluß kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen schriftlich beim Rheini-

schen Autobahnamt Krefeld, Grenzstraße 140, 4150 Krefeld, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Änderungsplanfeststellungsbeschuß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 4400 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Oberverwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

- MBl. NW. 1992 S. 1727.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 10. 11. 1992

Die 1. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der 7. Wahlperiode des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes für die Sozialwahlen 1993 findet am 23. 11. 1992 im Verwaltungsgebäude in Düsseldorf, Heyestraße 99, Raum 152, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 10. 11. 1992

Oschmann
Der Vorsitzende des
Wahlausschusses

- MBl. NW. 1992 S. 1728.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 10 v. 15. 10. 1992

Teil I – Kultusministerium**Amtlicher Teil**

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (AVO-Richtlinien 1992/93 – AVO-RL); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 9. 1992	234
Anerkennung der Zeugnisse über die Abschlußprüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld als allgemeine Hochschulreife. RdErl. d. Kultusministeriums v. 13. 9. 1992	234
Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer; Landesweite Schwerpunktmaßnahme „Lesen in der Sekundarstufe I“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 9. 1992	234
Allgemeine Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (ADO). RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 9. 1992	235
Funktionsstellen an Gymnasien für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen als Fachleiter und Fachleiterinnen zur Koordinierung	

schulfachlicher Aufgaben. RdErl. d. Kultusministeriums v. 21. 9. 1992	240
---	-----

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	241
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Oktober 1992	244
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 17. August bis 23. September 1992	245
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. August bis 25. September 1992	247
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	249

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Studiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Architektur vom 16. September 1992	298
Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Musik mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Folkwang-Hochschule Essen vom 4. Juni 1992	298
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Agrarwissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. August 1992	300
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Universität Dortmund vom 1. September 1992	301
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 1. September 1992	302
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 31. August 1992	304
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 25. August 1992	305
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. September 1992	305
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. September 1992	310
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 1. April 1992	315
Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 13. August 1992	315

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Öffentliches Recht 1. für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte, 2. für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 30. August 1992	316
---	-----

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zusatzstudiengänge Wirtschafts- und Arbeitsrecht 1. für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte, 2. für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 30. August 1992	317
---	-----

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Bauwesen vom 1. September 1992	317
--	-----

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Elektrotechnik vom 1. September 1992	318
--	-----

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 1. September 1992	318
--	-----

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 1. September 1992	318
--	-----

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Statistik vom 1. September 1992	319
---	-----

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Oktober 1992	319
--	-----

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Juli bis 8. September 1992	320
--	-----

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 17. Juli bis 10. September 1992	322
---	-----

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		mundschaftsgerichtliche Maßnahmen der in den Sätzen 1 und 2 der Vorschrift genannten Art bereits anhängig war. In allen anderen Fällen ist über die Abgabe des Verfahrens nach den §§ 46, 65 a FGG zu entscheiden (Abweichung von BayObLG in NJW 92, 1243 sowie OLG Karlsruhe, Beschl. vom 22. 4. 1992 – 5 AR 4/92 –).	
Anordnung über die Zählerkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)	205	OLG Hamm vom 4. Juni 1992 – 15 Sdb. 15/92	217
Bekanntmachungen	205	2. BtG Artikel 9 §§ 1, 5; FGG §§ 65, 65 a. – Die Abgabe einer Betreuungssache an ein anderes Vormundschaftsgericht unterliegt nur dann nicht den Voraussetzungen des § 65 a FGG, wenn es sich um eine bis zur Überleitung anhängige Entmündigungssache oder um eine übergeleitete Pflegschaftssache handelt, die bei Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes eine konkrete Entscheidung im Sinne von Artikel 9 § 5 II Satz 1 und Satz 2 sowie III BtG erfordert (Abweichung von BayObLG in NJW 92, 1243).	
Personalnachrichten	215	OLG Köln vom 3. Juli 1992 – 16 Wx 102/92	219
Ausschreibungen	217	Hinweise auf Neuerscheinungen	220
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. FGG §§ 46, 65 a; BtG Artikel 9 § 5 II Satz 3. – Der Anwendungsbereich der zwingenden Abgabevorschrift des Artikels 9 § 5 II Satz 3 BtG beschränkt sich auf diejenigen Fälle, in denen bei Inkrafttreten des Gesetzes ein Verfahren auf vor-			

– MBl. NW. 1992 S. 1730.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten, Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569